

# KK

Karteikarten

Alpmann/Wirtz

# Schuldrecht AT 2

7. Auflage 2014

**Ausführlich auch  
zum neuen  
Verbraucherschutz-  
recht**

Alpmann Schmidt



**Josef A. Alpmann**

**Rechtsanwalt**

**Dr. Tobias Wirtz**

**Rechtsanwalt und Repetitor**

Schuldrecht AT 2

7., überarbeitete Auflage 2014


ISBN: 978-3-86752-386-8

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Erfüllung .....		1–3
Hinterlegung, Selbsthilfeverkauf .....		4, 5
Aufrechnung, §§ 387 ff. ....		6–8
Erlassvertrag, negatives Schuldanerkenntnis .....		9
Rücktritt vom Vertrag .....		10–19
Kündigung von Dauerschuldverhältnissen nach § 314 .....		20
Einreden .....		21, 22
Einrede des nicht erfüllten Vertrags, § 320 .....		23, 24
Einrede des Zurückbehaltungsrechts, § 273 I .....		25, 26
Unzulässige Rechtsausübung gem. § 242 .....		27
Störung der Geschäftsgrundlage .....		28–34
Verbraucherschutz .....		35–59
Verbundene Verträge, §§ 358 ff. ....		60–62
Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff. ....		63–66
Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....		67, 68
Drittschadensliquidation .....		69–71
Abtretung (Zession), §§ 398 ff. ....		72–82
Schuldübernahme .....		83–87
Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern .....		88–100

Bei den Dauerschuldverhältnissen tritt grds. die **Kündigung an die Stelle des Rücktritts**, weil das Vertragsverhältnis nur für die Zukunft beendet werden soll.

 Klassische Dauerschuldverhältnisse sind Mietverträge, Dienstverträge, Gesellschaftsverträge, Verwahrungsverträge, aber auch atypische Vertragsverhältnisse wie Leasing und Belegarztverträge.

### Aufbauschema für die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314

#### A. Voraussetzungen

##### I. Kündigungsgrund, § 314

- 1. Kein Vorrang von Spezialregelungen:** Bei einzelnen Dauerschuldverhältnissen, z.B. im Mietrecht (§§ 543, 569), beim Dienstvertrag (§ 626) oder im Gesellschaftsrecht (§ 723) enthält das Gesetz Spezialregelungen.
- 2. Wichtiger Grund i.S.d. § 314:** Dem kündigenden Teil kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden (umfassende Interessenabwägung, kein Verschulden erforderlich).
- 3. Fristsetzung zur Abhilfe oder Abmahnung, § 314 II 1**

**II. Kündigungserklärung:** einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung und als Gestaltungsrecht bedingungsfeindlich und unwiderruflich

**B. Kein Ausschluss des Kündigungsrechts:** Ist die Ausübung des Kündigungsrechts eine unzulässige Rechtsausübung, ist die Kündigung gem. § 242 unwirksam.

**C. Rechtsfolgen der Kündigung:** Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zukunft; kein Rückgewährschuldverhältnis i.S.d. §§ 346 ff.; sind Vorleistungen erbracht worden, so besteht ein Rückforderungsrecht aus § 812 I 2 Alt. 1 (Wegfall des rechtlichen Grundes)

Einreden sind von den bereits behandelten Einwendungen zu unterscheiden. Während Einwendungen (z.B. Erfüllung oder Rücktritt) den Anspruch untergehen lassen, **schränkt die Einrede nur die Durchsetzbarkeit** des Anspruchs ein. Der Anspruch bleibt also bestehen, kann aber aufgrund der Einrede nicht durchgesetzt werden. Einwendungen werden im Prozess von Amts wegen berücksichtigt; auf eine Einrede muss sich der Schuldner berufen, damit das Gericht sie beachtet. Es ist wie folgt zu unterscheiden:

### Einreden, die die Durchsetzung des Anspruchs auf Dauer ausschließen (peremptorisch)

- Einrede der Verjährung, § 214
- Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 II u. III  
Nach h.M. handelt es sich dabei um einen Sonderfall der rechtsvernichtenden Einrede.
- Kaufrechtliche Mängleinrede, § 438 IV 2 bzw. § 438 V
- Werkrechtliche Mängleinrede, § 634 a IV 2 bzw. § 634 a V
- Der Anspruch auf Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage, § 313, führt zu einer dauerhaften Einrede gegenüber dem ursprünglichen Vertrag.
- Arglisteinrede, § 853

## Voraussetzungen

### 1. Gläubiger macht einen **Anspruch aus einem gegenseitigen Vertrag** geltend.

Ein gegenseitiger Vertrag liegt vor, wenn wenigstens eine der beiderseitigen Leistungen ein Entgelt für die Leistung des anderen Teils sein soll; z.B.: Kauf- oder Werkvertrag.

### 2. Schuldner hat einen **wirksamen und fälligen** Gegenanspruch **im Gegenseitigkeitsverhältnis**.

Nach h.M. müssen sich **Hauptleistungspflichten** gegenüberstehen.

Gegenseitigkeitsverhältnis bleibt bestehen, wenn der Schuldner als Gegenforderung anstelle des ursprünglichen Leistungsanspruchs einen **Sekundäranspruch** erlangt hat; z.B. aus § 285.

- Gegenanspruch des Schuldners muss **fällig** sein; fehlt eine Bestimmung der Leistungszeit, ist sofortige Fälligkeit gem. § 271 gegeben; Gegenforderung ist nicht fällig, wenn der Schuldner **vorleistungspflichtig** ist.
- Gem. § 215 begründen auch **verjährte Ansprüche** die Einrede des § 320, wenn die Verjährung noch nicht eingetreten war, als der Gegenanspruch des Gläubigers entstand.
- Fälligkeit der Gegenforderung wird aber **nicht** dadurch berührt, dass sich der Schuldner seinerseits in **Annahmeverzug** befindet.

### 3. **Eigene Vertragstreue des Schuldners** ist ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal.

### Kein Ausschluss

§ 320 II (Unverhältnismäßigkeit), § 242 (wenn Treu und Glauben entgegenstehen)

### Rechtsfolge des § 320

- Aufschiebende (dilatorische) Einrede des Schuldners, die im Prozess, wenn er sich darauf beruft, zu einer **Verurteilung Zug um Zug führt, §§ 320, 322.**
- Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht durch Sicherheitsleistung abwenden, § 320 I 3; § 273 III gilt nicht.

### Verhältnis von § 320 zur Rücktrittseinrede aus § 438 IV

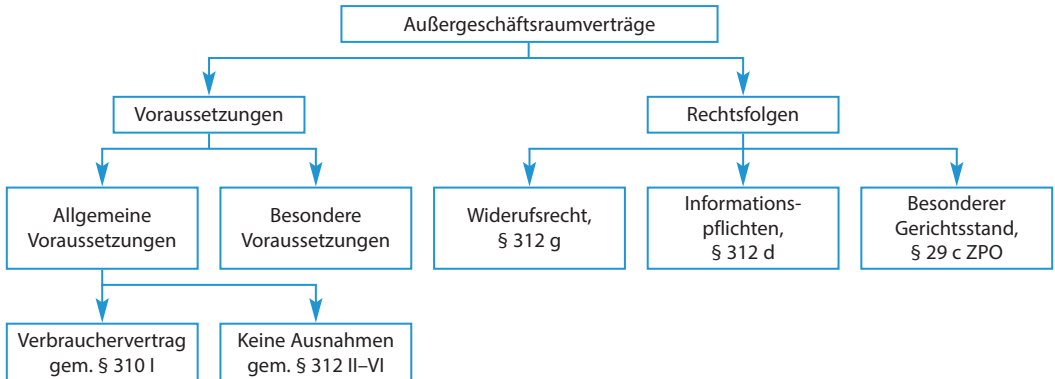
Bei Lieferung einer mangelhaften Kaufsache hat der Käufer einen Nacherfüllungsanspruch aus §§ 437 Nr. 1, 439 (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache). Dieser Nacherfüllungsanspruch ist eine Modifikation des ursprünglichen Erfüllungsanspruchs aus § 433 I. Macht der Verkäufer bei Lieferung einer mangelhaften Sache den Kaufpreisanspruch geltend, so kann der Käufer ihm § 320 entgegenhalten. Besteht hingegen kein Nacherfüllungsanspruch, sondern nur ein Rücktrittsrecht, so kann der Käufer gem. § 438 IV 1 die Zahlung des Kaufpreises verweigern, selbst wenn der Rücktritt nach § 218 wegen Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs unwirksam ist.

## Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge

### I. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

⇒ Der im Zuge der **Reform** zum 13.06.2014 eingeführte Begriff „Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“ **ersetzt** die bisher vertrauten **Haustürgeschäfte**.

Die Vorschriften sollen den Verbraucher davor schützen, dass er außerhalb von Geschäftsräumen und bei gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers möglicherweise psychisch unter Druck steht oder einem Überraschungsmoment ausgesetzt ist.





## Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge (Fortsetzung)

## I. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fortsetzung)

## 1. Voraussetzungen

- Gem. § 312 I muss ein **Verbrauchervertrag** i.S.d. § 310 III vorliegen, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat.
- Ausnahmen gem. § 312 II–VI beachten
- Besondere Voraussetzungen gem. § 312 b
  - Geschäftsräume i.S.d. § 312 b. Nach der **Legaldefinition** des zentralen Begriffs Geschäftsräume in § 312 b II 1 werden sowohl unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit **dauerhaft** (d.h. ständig) ausübt, als auch bewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt, erfasst.
    - ⇒ Ladengeschäfte, Stände, Verkaufswagen
  - Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen: Vertrag, der bei **gleichzeitiger Anwesenheit** des Unternehmers und des Verbrauchers an einem Ort, der **nicht zu den Geschäftsräumen des Unternehmers gehört**, geschlossen wird.
    - ⇒ Privatwohnung, Arbeitsplatz, allgemein zugängliche Verkaufsflächen
  - Vertragsangebot des Verbrauchers außerhalb von Geschäftsräumen: Durch **§ 312 b I 1 Nr. 2** wird der Anwendungsbereich nach § 312 b I 1 Nr. 1 auf Vertragsschlüsse ausgedehnt, bei denen der Verbraucher unter den in Nr. 1 genannten Umständen ein bindendes Angebot abgegeben hat.

## Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge (Fortsetzung)

### I. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fortsetzung)

- Vertragsschluss nach persönlicher Ansprache des Verbrauchers: Nach **§ 312 b I 1 Nr. 3** werden auch Verträge erfasst, bei denen der Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen persönlich und individuell angesprochen wird, der Vertragsschluss aber **erst unmittelbar danach** mit dem Unternehmer geschlossen wird.
- Vertragsschluss auf einem Ausflug: Klassisches Beispiel für einen Ausflug i.S.d. **§ 312 b I 1 Nr. 4** sind die sog. **Kaffee- oder Butterfahrten**.

### 2. Besonderer Gerichtsstand für Außergeschäftsraumverträge

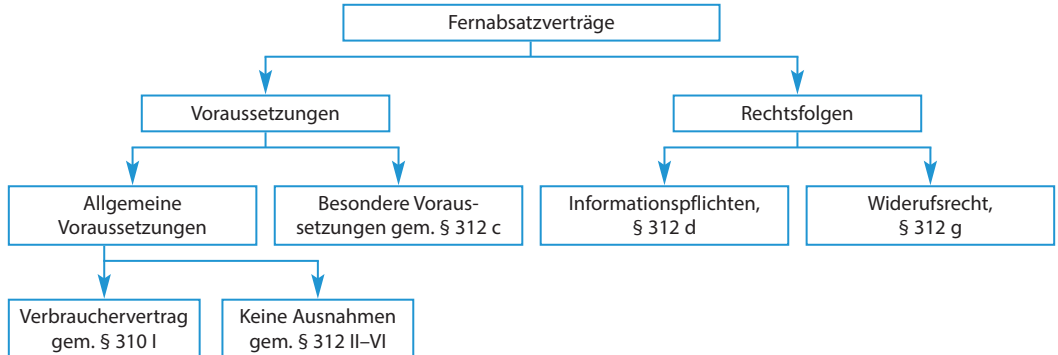
- für Klagen des Verbrauchers gegen den Unternehmer aus Außergeschäftsraumverträgen ist mit dem Wohnsitzgerichtsstand des Verbrauchers ein besonderer örtlicher Gerichtsstand gegeben, § 29 c I 1 ZPO
- für Klagen gegen den Verbraucher ist das Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers ausschließlich zuständig, § 29 c I 2 ZPO
- nach § 29 c II ZPO kann der Unternehmer gegen den Verbraucher Widerklage an dem Gerichtsstand erheben, an welchem dieser seine Klage anhängig gemacht hat
- nach seinem Sinn und Zweck gilt § 29 c ZPO auch für Folgeansprüche aus Außergeschäftsraumverträgen

## Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge (Fortsetzung)

## II. Fernabsatzverträge

Die Regelungen über Fernabsatzverträge (§ 312 c) sollen den Verbraucher vor den besonderen Gefahren dieser Vertriebsform schützen (kein persönlicher Kontakt, Ware bei Vertragsschluss nicht überprüfbar, Informationsvorsprung des Unternehmers). Die Regelungen setzen insoweit zwei Mittel ein:

- Dem Unternehmer werden umfangreiche **Informations-** (§ 312 d) und **Dokumentationspflichten** (§ 312 f) auferlegt.
- Dem Verbraucher wird ein **Widerrufsrecht** eingeräumt, § 312 g.



## Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge (Fortsetzung)


### II. Fernabsatzverträge (Fortsetzung)

#### 1. Anwendungsbereich

Es muss ein **Verbrauchervertrag** gem. § 312 I vorliegen.

 Ausnahmen gem. **§ 312 II–IV** beachten

#### 2. Besondere Voraussetzungen gem. § 312 c

- Der Vertrag muss unter **ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln** geschlossen worden sein.
  - ⇒ Legaldefinition § 312 c II: Jedes Kommunikationsmittel, das zur Anbahnung oder zum Abschließen eines Vertrags **ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit** der Vertragsparteien eingesetzt werden kann ( Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, E-Mail, SMS).
  - ⇒ Nach BGH auch bei Einschaltung eines Botens auf Unternehmenseite, der zwar dem Verbraucher im unmittelbaren, persönlichen Kontakt gegenübertritt, jedoch über den Vertragsinhalt keine nähere Auskunft geben kann und soll.
- Der Vertragsschluss muss im Rahmen eines **für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems** erfolgt sein.
  - ⇒ Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn der Unternehmer in personeller und sachlicher Hinsicht innerhalb seines Betriebs die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen hat, die notwendig sind, um regelmäßig im Fernabsatz zu tätige Geschäfte durchzuführen.